

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0174 Status: öffentlich Datum: 13.05.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
09.06.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Anpassung von Landschaftsschutzgebieten in der Wümmeniederung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ sind die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ vom 06.04.1937 (Rotenburger Anzeiger Nr. 13 153 vom 31.10.1938) „Dünengebiet beim sogenannten Wehrmeistersee“ vom 29.10.1938 (Rotenburger Anzeiger Nr. 13 153 vom 31.10.1938) „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Hastedter Schnuckenheide“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Vareler Wacholdergebiet“ vom 17.12.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 52 vom 28.12.1940) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ vom 23.07.1951 (Amtsblatt der Regierung in Stade, Nr. 27 vom 29.09.1951) im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung aufgehoben worden.

Das LSG „Dünengebiet beim sogenannten Wehrmeistersee“ liegt überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des NSG und bedarf aufgrund der Naturschutzgebietsausweisung keiner weiteren Anpassung. Die LSG „Hastedter Schnuckenheide“, „Vareler Wacholdergebiet“ und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ lagen überwiegend im Geltungsbereich des NSG und es wird vorgeschlagen, die LSG-Verordnungen vollständig aufzuheben (siehe Anlage 1). Die verbleibenden Restflächen sind für sich betrachtet nicht in hohem Maße schutzwürdig.

Die LSG „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ und „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ sind ebenfalls überwiegend durch die Ausweisung des NSG aufgehoben worden. Jedoch gibt es einige größere Bereiche, die derzeit noch in den Geltungsbereich der alten LSG-Verordnungen fallen und für sich betrachtet auch weiterhin schutzwürdig sind (siehe Anlage 2). Die Bereiche sind geprägt von artenreichen Grünlandbeständen. In diesen Bereichen ist eine flächendeckende Kartierung vorgesehen. Anhand der Kartierungsergebnisse wird ein neuer

Abgrenzungsvorschlag samt Landschaftsschutzgebietsverordnung erarbeitet. Die alten Verordnungen bleiben bis zum Verfahrensabschluss bestehen und werden mit Inkrafttreten der neuen Verordnungen aufgehoben.

Beschlussvorschlag:

1. Das Verfahren zur Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete „Hastedter Schnuckenheide“, „Vareler Wacholdergebiet“ und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ wird eingeleitet.
2. Für die in Anlage 2 dargestellten Teilgebiete der Landschaftsschutzgebiete Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ und „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ wird jeweils ein Verfahren zur Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes eingeleitet. Im Zuge der Neuausweisung ist die Aufhebung der übrigen Teilbereiche der bisherigen Landschaftsschutzgebiete vorgesehen.

Prietz